Gemeinde Bockhorn 26345 Bockhorn, den 03.06.2008

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung I	Datum:	29.05.2008
Bearbeiter:	Andreas Meinen	Vorlage Nr.:	267/2008

Beratungsfolge	**Status**	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales	Ö		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Entscheidung

Betreff:

Auswirkungen des beitragsfreien Kindergartenjahres auf die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kommunalen Kindergarten der Gemeinde Bockhorn

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr stellt die Kinder beitragsfrei, die eine Kindertagesstätte im Jahr vor der Einschulung besuchen. Wie aus dem anliegenden Antrag der BfB-Fraktion vom 08.05.2008 hervorgeht, besteht ein Klärungsbedarf, in welchem Verhältnis diese Regelung zu dem Geschwistertarif gemäß Zi. 1.3 der Sozialstaffelung der Gebührensatzung der Gemeinde Bockhorn für den Kommunalen Kindergarten steht.

Gemäß § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes sind die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist (Sozialstaffelung). Die Ausgestaltung dieser Staffelung ist von jeder Gemeinde im Rahmen ihrer Gebührensatzung eigenverantwortlich vorzunehmen. Da die einzelnen Gebührenstaffelungen unterschiedlich sind, sind Vergleiche mit Nachbarkommunen auch nicht möglich.

Die Gemeinde Bockhorn hat in Zi. 1 der Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kommunalen Kindergarten die Faktoren aufgelistet, die bei der Berechnung der Sozialstaffelung zu berücksichtigen sind:

1. Einkommen der Erziehungsberechtigten
2. Anzahl der Kinder im Haushalt einer Familie
3. Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen

Nach Zi. 1.3 der Anlage zu unserer Satzung sollen Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit mindestens zwei Kindern im Kindergarten <u>nur für ein Kind</u> die volle Kindergartengebühr zu entrichten haben; für jedes weitere Kind soll dann nur die Hälfte der Regelgebühr zu zahlen sein.

Das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr geht von anderen Voraussetzungen aus und ist mit unserer Sozialstaffelung daher nicht zu vergleichen. Nach diesem Gesetz wird jedes Kind, das sich im Jahr vor der Einschulung befindet, beitragsfrei gestellt, so dass überhaupt keine Beitragspflicht entsteht. Statt dessen erhält die Gemeinde für Sonderöffnungs- und Betreuungszeiten bis zu einer täglichen Gesamtbetreuungszeit von acht Stunden dann eine pauschale Entschädigung von 120,-- €.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass aufgrund der Beitragsfreiheit eine Gebührenpflicht gar nicht entsteht, so dass bei der Berechnung der Sozialstaffelung diese Kinder unberücksichtigt bleiben. Zur Verdeutlichung meiner Auffassung verweise ich auf das folgende Beispiel, das von der Annahme ausgeht, dass zwei Kinder einer Familie im Alter von 3 und 5 Jahren eine Kindertagestätte in der Gemeinde Bockhorn besuchen; im zweiten Jahr erfolgt für das ältere Kind eine Gebührenbefreiung wegen des Vorschuljahres (Befr. wg. VS):

Gebührenberechnung Gemeinde Bockhorn

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
	Kind: 3 Jahre	Kind: 4 Jahre	Kind: 5 Jahre
	Kind: 5 Jahre	Kind: 6 Jahre (Befr. wg. VS)	Kind: 7 Jahre (Schule)
Gebühr:	1,5	1,0	1,0

Alternativmodell

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
	Kind: 3 Jahre	Kind: 4 Jahre	Kind: 5 Jahre
	Kind: 5 Jahre	Kind: 6 Jahre (Befr. wg. VS)	Kind: 7 Jahre (Schule)
Gebühr:	1,5	0,5	1,0

An diesem Beispiel wird deutlich, dass bei der von der Gemeinde vorgenommenen Berechnung die Entlastung der Eltern im Sinne der Sozialstaffelung gewährleistet ist, während bei dem Alternativmodell (Einbeziehung der Kinder, für die eine Beitragfreiheit vorliegt) im 2. Jahr eine Entlastung auf eine halbe Regelgebühr erfolgen würde. Wenn das ältere Kind im 3. Jahr eingeschult ist, würde dann im folgenden Kindergartenjahr wieder die volle Regelgebühr fällig werden. Hierdurch würden Eltern in aufeinander folgenden Jahren unterschiedlich belastet werden. Ferner würde eine Ungleichbehandlung zu Eltern / Sorgeberechtigten mit einem Kind in einer Kindertagesstätte erfolgen, die die volle Regelgebühr zu entrichten haben.

Dies entspricht nicht den Vorgaben der Gebührensatzung und wäre zudem ein Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung. Der Landkreis Friesland als Kommunalaufsichtsbehörde teilt diese Auffassung und ist darüber hinaus der Ansicht, dass gerade Gemeinden mit einer finanziell angespannten Haushalts- und Finanzsituation wie die Gemeinde Bockhorn es sich nicht erlauben können, noch weitere (Sozial-) Rabatte als freiwillige Leistung zu gewähren. Daraus ergibt sich das Erfordernis, derartige Gebührenausfälle im Rahmen der allgemeinen Kindergartengebühren auszugleichen und diese somit zu erhöhen.

Zusammenfassend sprechen aus meiner Sicht gravierende Gründe dafür, die bisherige Satzung nicht zu verändern, da hiermit alle Eltern bzw. Sorgeberichtigen gleich behandelt werden. Eine Änderung im Sinne des Antrages der BfB-Fraktion würde zu einer Ungleichbehandlung führen. Ferner sind die rechtlichen Bedenken der Kommunalaufsicht im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen von erheblichem Gewicht und würden als Folge hieraus eine Gebührenerhöhung nach sich ziehen.

Finanzielle Auswirkungen

Eine Umsetzung des BfB-Antrages würde eine Neufassung der Satzung mit geänderten Gebührenfestsetzungen erfordern. Ausgehend von den derzeitigen Gebührenregelungen würde ein Einnahmeausfall von ca. 9.500,-- € eintreten, der im Rahmen der anderen Kindergartengebühren aufgefangen werden müsste. Damit würden Gebührenanhebungen erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die bestehenden Satzungsregelungen werden unverändert beibehalten.

Anlagen

- Antrag der BfB-Fraktion vom 08.05.2008
- Stellungnahme des Landkreises Friesland vom 08.04.2008